

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 3 März 1801.

Viertes Quartal.

Den 12 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 5. Febr.

Präsident: Usteri.

Man schreitet zur Wahl eines Mitglieds in den gesetzgebenden Rath an die Stelle von B. Alois Reding von Schwyz. — Folgende Vorschlagsliste wird verlesen:

- B. Derivaz, Verwalter in Wallis.
- Deriedmatten, Präsident des Cantonsgerichts in Wallis.
- Dufay, Unterstatthalter von Monthey in Wallis.
- Ründig, Alt. Rathsherr von Schwyz.
- Bessler, Exrepresentant von Aargau.
- Meinrad Suter, Unterstatthalter und Altlandschreiber von Schwyz.
- Placide Gottofrey, Dr. von Echallens im Lemman.
- Vellis, von Lausanne, gew. helv. Handlungs-Consul in Bordeaux.
- Krust, Altschultheis von Luzern.
- Truttmann, Regierungstatthalter in Waldstätten.
- Bonflue, Exsenator von Saalen.
- Zay, von Arth, Dr., Cantonsrichter und Alt. Rathsherr.
- Müller (Friedberg) von Näfels, Finanzrath.
- Rusconi, Reg. Statthalter in Bellinz.
- Mayer, Unterstatthalter von Uri.
- Reding, Exsenator von Schwyz.

Der Rath wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zu seinem Mitglied den B. Meinr. Suter, Unterstatthalter von Schwyz.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft an die Vollziehung angenommen.

B. B. R. Die Gemeindevorwalter von Chatellard im Lemman, stellen dem gesetzgebenden Rath vor, wie

die dortige Gemeinde bereits im Jahr 95, sich von ihrer Lebens- und Bodenzinspflicht losgekauft habe, und daß sie noch von daher ein Capital von 38000 Fr. schuldig sey, unter unterpfändlicher Verhaftung aller Güter der Gemeinde.

In fernern dann zeigen sie an, daß, weil in dem Kaufkontrakt, die Specialität nicht ausdrücklich ausgesetzt worden, sondern bloß die Generalität der Güter, so wolle der dortige Einnehmer nicht zugeben, daß sie bey Versteuerung ihres Gemeindevermögens jene Schuld von 38000 Fr., von ihrem versteuerbaren Vermögen abziehen.

Sie wenden sich daher an den gesetzgebenden Rath, mit der Bitte, ihnen diesen Abzug zu gestatten.

Da es aber hier lediglich um die Anwendung wirklich bestehender Gesetze zu thun, oder es doch ein Fall ist, wo Ihnen B. Vollz. Räte, die Initiativ zukömmt, so hat der gesetzgebende Rath nicht anstehen wollen, Ihnen die dahierige Petition zu überweisen, um entweder das Angemessene von Ihnen aus zu verfügen, oder aber dem gesetzgebenden Rath darüber den gutfindenden Antrag zu thun.

Die Petitionen-Commission legt folgendes vor:

Die B. Blanc und Chauch, Mitglieder der Verw. Kammer von Freyburg, zeigen an, daß sie vom Minister des Innern, im Namen des Vollz. Rathes die Einladung erhielten, ihre Entlassung zu begehren; sie weigerten sich dessen: ein Beschluß vom 22. Jenner von dem Vollz. Rath, erklärte ihre Stellen für ledig. Die Bittsteller unterwerffen der Weisheit und Billigkeit des gesetzgebenden Rathes, zu untersuchen, ob dieser Beschluß nicht der Constitution und dem §. 2. des Gesetzes vom 17. Dec. zuwider sey?

Der Rath beschließt nicht einzutreten, diese Bittschrift aber der Vollziehung mitzutheilen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Einliegend übersendet Ihnen der Vollziehungsrath die Verbalproceße der öffentlichen Versteigerungen von Nationalgütern, die in den Distrikten Baden und Bremgarten, Et. Baden, vorgekommen worden, und deren Ratifikation von der dortigen Verm. Kammer, so wie von dem Finanzministerium vorgeschlagen wird.

Der Vollz. Rath unterstützt diesen Vorschlag, und ladet Sie B. G. ein, den Ratifikationsakt am Ende von jedem Verbalproceß eintragen lassen zu wollen.

Das Besinden des Vollz. Rathes über den Dekrets vorschlag, der dem Phil. Cusani von Mayland das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird verlesen, und an die Constitutionscommission gewiesen.

Ein Mitglied macht folgenden Antrag, der für 3 Tage auf den Cangelstisch gelegt wird.

Es ist in dem Gesetz vom 17. Herbstm. 1798, über die geistliche Corporationen, durch den 14ten §. verordnet worden, den austretenden Mitgliedern, insofern sie sich in der Schweiz aufhalten, eine den Umständen anpassende jährliche Pension zu bewilligen; wogegen sie auf die ins Kloster gebrachte Aussteuer, keinen Anspruch mehr haben sollen. Ein späteres Gesetz vom 6. May 1799 fügt noch bey, daß die vollziehende Gewalt befugt seyn soll, anstatt einer solchen jährlichen Pension, um eine gewisse Summe mit den austretenden Personen, mit Vorbehalt der Begnämigung des gesetzgebenden Corps, übereins zu kommen.

So zweckmäßig ein solcher Verkauf für den Staat sowohl als für eine solche angetretene Ordensperson in eint und andern Fall werden könnte, so gefährlich und nothwendig scheint mir ein Gesetz zu seyn, welches einen solchen Verkauf im Allgemeinen bewilligt. Die Gründe, welche in jenem ersten Gesetz eine jährliche Pension zu bestimmen anriethen, dürften etwan folgende gewesen seyn:

1. Der Pensionirte erhält dadurch jährliche bestimmte Einkünfte, die bey einer Verkaufsumme gar leicht nicht fortdauernd seyn könnten.
2. Der Staat kann eher jährliche Pensionen als auf einmal Verkaufskapitalien erlegen.
3. Der Staat behält über den Pensionirten eine weit sicherere Oberaufsicht, wenn dieser von ihm eine jährliche Pension zu beziehen, als wenn er eine Verkaufsumme erhalten hat.
4. Derjenige, der mit dem Staat einen Verkauf

trifft, wird denselben mit der ihm sonst gebührenden Pension, ins Verhältniß zu bringen trachten, und es ist also nicht vorauszusetzen, daß der Staat dabei gewinnen werde.

5. Wäre es aber auch billig, daß der Staat von einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft, deren Vermögen überhaupt bey sorgfältiger und getreuer Verwaltung, ihm so reichliche Einkünften einst gewähren könnte, auf dem Weg der Speculation Vortheile einzuwenden sollte?

6. Es se aber der sehr leicht mögliche Fall eintreten, daß die also ausgekaufte Ordensperson entweder einen zu geringen Auskauf treffen, oder die empfangene Summe entweder schlecht verwenden, oder durch Unglück verlieren sollte: so fällt dieselbe entweder ihrer Familie oder ihrer Gemeinde, oder dem Staat zur Last; und jener Endweh, den man sich bey Gestattung des freyen Austritts der Ordensperson zu verschaffen glaubt, wird gänzlich verfehlt.

7. Oder trift man wohl gar solche Auskäufe mit Ordenspersonen, die später nachhin vom Staat aus besoldete Aemter erhalten konnten, z. B. Pfarr- oder Schuldienste, so würden ja solche Ordenspersonen auf diese Art vom Staat doppelt entschädigt; da hingegen ein jährliches Leibding, mit Uebernahm eines vom Staat besoldeten Amtes, aufhören muß.

8. Endlich steht es ja immer dem gesetzg. Rath frey, in wichtigen Fällen eine Ausnahme zu gestatten, welches gewiß zweckmäßiger ist, als eine solche, durch ein allgemeines Gesetz zum Voraus festzusetzen.

Aus allen diesen Gründen trage ich darauf an, jenes Gesetz vom 6. May 1799 zurückzunehmen.

Die Vet. Commission trägt vor:

1. Der B. Anton Saladin, Besitzer der ehvorigen Herrschaft von Crand und von Arnay, zeigt an, daß dieselbe im 16ten Jahrhundert mit allen ihren Rechten zu Lehen übertragen wurde, mit einer bestimmten Sicherung derselben gegen jedermann. Im J. 1763 kaufte B. Saladin diese Herrschaft, und zahlte davon den Ehrschaz an die damalige Berner Regierung, welche ihn also als Lehenträger aufnahm, und ihm den Besitz aller dieser Rechte zusicherte. Hierauf begründet, fodert der B. Saladin, zufolge Gerechtigkeit und Gesezen, vollständige Entschädigung über alle Verluste von Feodalrechten u. s. w., durch Nationalgüter des ehemaligen Standes Bern. Im Fall aber der gesetzgebende Rath nicht in den Gegenstand eintreten würde, so begehrt der Bittsteller Anzeige eines Richters, bey dem er seine Rechte gültig machen könne. In diese Bittschrift wird nicht eingetretten.

2. B. Viktor Sinner, gewesener Landschreiber zu Arbürg, unter beyläufiger Verdankung der im Jahr 1798 von dem Direktorium provisorisch erhaltenen 25 Duplonen, fodert kraft §. 10. der Verfassung, eine verhältnißmäßige Entschädigung für seine aufgehobene Stelle, um so mehr, da nach des Bittstellers Euge, die Stelle eine Belohnung für 24jährige, beynahe unentgeltlich geleistete Dienste war, und er im zweyten Jahr diese Stelle verlassen mußte. — An die Vollziehung gewiesen.

3. Die Centralmunicipalität des ehemals gefreyten Cantons Schwyz stellt die Wichtigkeit der Erhaltung ihres Viehstands und zugleich vor, daß durch die Ausfuhr besonders des jungen Viehs, nach Italien in den letzten Zeiten, die, wie sie aus sichern Nachrichten wisse, noch mehr zunehmen werde, derselbe und durch solchen der Wohlstand ihrer Gegend auf eine Art bedroht werde, welche die schleunigsten Vorkehrungen nöthig mache, um welche die Centralmunicipalität dringend bittet. Diese Bittschrift wird an den Vollz. Rath gewiesen, mit der Einladung, den Gegenstand derselben zu untersuchen und die allfällig nöthig findenden Maßregeln von ihm aus zu ergreifen.

4. B. Jakob Wettach aus dem Sadendurlachischen, seiner Profession ein Becker, seit 5 Jahren im Canton Oberland sich aufhaltend, und mit einer Schweizerbürgerin verheyrathet, erwarb in der Gemeind Langschwendi Canton Oberland, ein Ortsbürgerrecht, das durch einen förmlichen Bürgerbrief documentirt ist, und wünscht nun von Ihnen B. G. die Naturalisation zu erhalten. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Infolg Ihrer Einladung vom 7. dieß hat der Vollz. Rath die Ehre, Ihnen hiemit den über die inliegende Petition der Gemeindschammer von Desch (Chateau-d'Oex), betreffend die Erlassung einer Einregistrirungsgebühr, eingeholten Bericht zu erstatten. Der Vollz. Rath bemerkt Ihnen dabey B. G., daß in der That der Akt, durch welchen der quästionirliche Berg von den sämtlichen Antheilhabern an die Aermern derselben übertragen wird, keine eigentliche Handänderung vorstellt. Er kann daher nicht umhin, Ihnen in dieser Rücksicht das Ansuchen der Gemeindschammer von Desch zu empfehlen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird verlesen und der Antrag derselben angenommen:

B. Beschzeber! In Befolgung ihres erhaltenen Auftrags vom 29. Jenner letztlin, hat Ihre Finanzcommission die ihr zugewiesene Vorstellung des B. Joseph Pfemingers, Müller zu Büren, Canton Luzern, wegen eines auf seiner Mühle haftenden Bodenzinses, in Untersuchung genommen, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Kraft Kaufbrief vom 5. Weinmonat 1790 kaufte der Bittsteller von der vormaligen Regierung zu Luzern, die dormalen besitzende Mühle zu Büren samt der Sage, dem neuen Wasserfall, fünfzehn Mannwerk Wiesen, zwey Bünthen, Weyern und dem nächst bey der Mühle liegenden Baumgarten, samt allen Rechten und Gerechtigkeiten ic. mit der darauf haftenden Beschwerde von 16 Mütt Keenen Bodenzins dem Kornamt zu Luzern, und 10 Mütt der Kirchen und Spend zu Büren, und mit der vorbehaltenen Erbschappflicht bey künftigen Handänderungen: Dieser Mühle wurde in dem gleichen Kaufbrief das Zwingrecht beygefügt, nach welchem jedermann ohne Ausnahm, so in dem Kirchgang Büren haushältlich sitze, nirgend anderöwohin, als auf dieser Mühle zu Büren, bey drey Pfunden landödtlicher Straffe, zu Mühle zu fahren und mahlen zu lassen berechtigt sey ic. Diesen Kauf hat der Bittsteller bestanden um die Summe von 14300 Gl., die er bis an 7300 Gl. abbezahlt hatte, und diese Restanz noch dormalen der helvetischen Regierung schuldig verbleibt.

Durch den nunmehr, wegen seither erfolgter Aufhebung aller solcher Vorrechte und Privilegien, erlittenen Verlust dieses Mahl-Zwingrechts, glaubte sich der Bittsteller berechtigt, bey der Vollziehung einzukehren und zu seiner daherygen Entschädigung um den Nachlaß seiner obigen Kaufrestanz sich zu bewerben; allein er fand kein günstiges Gehör, sondern wurde mit seiner dießörtigen Bittschrift darum abgewiesen, weil er durch die neue Ordnung der Dinge, und mit derselben Aufhebung der Bodenzinse und Erbschätze, nicht nur nichts verloren, sondern vielmehr gewonnen habe.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Aufruf an die helvetische Regierung in Bern, von einem Bürger der Linth.

Sobald die erwünschten Friedensnachrichten in unsern Hirtenthälern von Ohr zu Ohr erschollen, und die durch so viele Leiden des Kriegs gebrungenen Bürger